

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landeshaushaltsgesetz 1994/1995 (LHG 1994/1995)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch Haushaltsgesetz festzustellen ist. Der Haushaltsplan hat alle in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen des Landes zu enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO bedarf es außerdem zur Aufnahme von Krediten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, der gesetzlichen Ermächtigung.

B. Lösung

Den vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften wird für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 gemäß § 12 Abs. 1 LHO durch die Vorlage des Entwurfs eines Landeshaushaltsgesetzes 1994/1995 mit dem als Anlage beigefügten Entwurf der Haushaltspläne für diese beiden Haushaltsjahre entsprochen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die in den Haushaltsjahren 1994 und 1995 zu erwartenden Einnahmen – unter Einbeziehung der benötigten Kredite – und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind in § 1 des Entwurfs angegeben, sie gleichen sich aus. § 2 des Entwurfs enthält die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme der zum Haushaltsausgleich notwendigen Kredite; die §§ 8, 9 und 10 beinhalten die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können.

E. Zuständigkeit

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 19. Oktober 1993

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

Betr.: Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 1994/1995
(LHG 1994/1995)

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Scharping

**Landeshaushaltsgesetz 1994/1995
(LHG 1994/1995)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird in Einnahme und Ausgabe auf 22 699 939 600 DM festgestellt.

(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird in Einnahme und Ausgabe auf 23 269 437 200 DM festgestellt.

§ 2

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Wege der Kreditaufnahme zu beschaffen:

im Haushaltsjahr 1994 bis zu 5 360 400 000 DM,
im Haushaltsjahr 1995 bis zu 5 106 600 000 DM.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen Kredite aufzunehmen, und zwar

im Haushaltsjahr 1994 bis zu 750 000 000 DM,
im Haushaltsjahr 1995 bis zu 750 000 000 DM.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Vereinbarungen zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken zu treffen.

(4) Soweit der Bund, der Ausgleichsfonds oder die Bundesanstalt für Arbeit im Laufe des Haushaltsjahres über die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen diese Mittel in den Haushaltsjahren 1994 und 1995 jeweils bis zur Höhe von 25 000 000 DM als Kredite aufnehmen.

(5) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel des Landes in den Haushaltsjahren 1994 und 1995 jeweils Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 6 v. H. der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen. Darauf sind die Kredite anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

(6) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die bei Liquidation einer Gesellschaft im überwiegenden Besitz des Landes noch verbleibenden Kreditverpflichtungen der Gesellschaft zu übernehmen.

§ 3

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist;

2. Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ für Polizeivollzugsbeamte zu schaffen, die gemäß § 210 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz anderweitig dienstlich verwendet werden sollen;
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden;
4. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Hochschulgesetzes, des Fachhochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;
5. Planstellen für Vollzeitkräfte in Planstellen für Teilzeitkräfte umzuwandeln und umgekehrt sowie auch Umwandlungen zwischen Planstellen für Teilzeitkräfte mit unterschiedlicher Teilzeitarbeit vorzunehmen;
6. Stellen für Angestellte in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen oder umgewandelten Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamten in Beförderungsräumen die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird der Minister der Finanzen ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten mit der Folge des § 47 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

(3) Im Haushaltsjahr 1995 sind 500 Stellen einzusparen. Bis zur Realisierung dieser Einsparungen werden in den vom Personalwirtschaftskonzept betroffenen Kapiteln 25 v. H. der freiwerdenden Stellen gesperrt. Absatz 4 findet für diese gesperrten Stellen keine Anwendung. Nähere Regelungen bleiben der Verwaltungsvorschrift des Ministers der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vorbehalten.

(4) Zu Beginn des Haushaltsjahres freie und im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Stellen dürfen für die Dauer von neun Monaten nicht besetzt werden. Soweit Stellen schon im Vorjahr unbesetzt waren, wird dieser Zeitraum auf die neunmonatige Besetzungssperre angerechnet. Besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Stellen vorzeitig zu besetzen, so kann der Minister der Finanzen in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 10 000 000 DM festgesetzt.

(2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 DM festgesetzt.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Strukturhilfegesetzes veranschlagte Haushaltsmittel im Haushaltsvollzug umzusetzen, soweit daraus zu finanzierende Maßnahmen und Maßnahmebereiche entweder vom Bund nicht als förderfähig anerkannt werden oder ganz oder teilweise im Veranschlagungsjahr nicht durchgeführt werden können.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Leasingverfahren durchzuführen.

§ 5

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt worden ist. Der Minister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 100 000 DM im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Der Minister der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der institutionell geförderten Stellen

1. aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt werden oder
2. nicht von den Übersichten über die vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die nach § 26 Abs. 3 LHO den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 als Anlagen beigefügt oder in die Erläuterungen aufgenommen sind, abweichen; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahmen- oder Ausgabengruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen unerheblich.

§ 6

(1) Werden Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentprechende Verwendung liegt auch vor, wenn Zuwendun-

gen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 1 widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung zu erstatten. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben.

(3) Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist geleistet wird. Der Minister der Finanzen kann durch Verwaltungsvorschrift für einzelne Zuwendungsbereiche oder durch Entscheidung im Einzelfall weitergehende Ausnahmen zulassen. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden.

(4) Im Zuwendungsbescheid können von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 7

(1) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, daß bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum im sozialen Wohnungsbau ein Preisnachlaß bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung bzw. die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlaß zu erstatten.

(2) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 400 000 000 DM,
2. zur Erfüllung der Aufgaben der Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete – Anstalt des öffentlichen Rechts – bis zur Höhe von 125 000 000 DM,
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 800 000 000 DM.

(2) Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 3 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Bürgschaftsurkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen. Im Rahmen der Ermächtigung können auch Garantien übernommen werden.

(3) Der zuständige Minister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Ministers der Finanzen Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 100 000 000 DM zu übernehmen.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 9

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, eine sich für das Land ergebende Freistellungsverpflichtung aus § 36 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), bis zur Höhe von 125 000 000 DM zu erfüllen.

§ 10

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) bis zur Höhe von 700 000 000 DM jährlich Bürgschaften zu übernehmen.

§ 11

Auf die Höchstbeträge nach den §§ 8 und 9 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewähr-

leistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 12

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1996, wenn es nicht vor dem 1. Januar 1996 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 1995 enthält, am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) § 6 tritt mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften außer Kraft.

Haushaltsübersicht
über Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1994

Einzelplan	Einnahmen					Ausgaben							+ Überschuß - Zuerschuß
	0	1	2	3	Summe Einnahmen	4	5	6	7	8	9	Summe Ausgaben	
	Suern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenauf- nahmen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investi- tionen, bes. Finanzie- rungseinnahmen		Personalaus- gaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investi- tionen	Bem- maßnahmen	Sonstige Investitionen und Investi- tions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
01 Landtag		839 000	600		839 600	32 113 400	6 289 900	9 566 600		929 700	145 600	49 045 200	- 48 205 600
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei		1 340 200	5 099 400	1 046 900	7 486 500	27 532 000	13 152 100	2 386 300		425 000	1 134 100	44 629 500	- 37 143 000
03 Ministerium des Innern und für Sport		68 158 900	32 412 800	32 150 700	132 722 400	1 070 173 500	156 955 200	85 152 600	100	53 198 400	26 730 100	1 392 209 900	- 1 259 487 500
04 Ministerium der Finanzen		57 497 700	307 859 900	13 169 300	378 526 900	628 417 000	70 131 800	238 337 900	425 500	11 982 500	11 574 400	960 869 100	- 582 342 200
05 Ministerium der Justiz		316 255 800	5 486 800	25 000	321 767 600	543 376 300	169 003 500	12 738 000		11 328 600	1 216 300	737 662 700	- 415 895 100
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit		65 564 300	723 891 700	1 994 800	791 450 800	181 943 800	58 040 100	2 279 089 000		283 084 600	1 096 100	2 803 253 600	- 2 011 802 800
07 Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	3 344 800	136 478 300	96 709 900	75 554 300	312 087 300	295 563 400	81 592 900	162 895 600		148 685 700	4 679 600	693 417 200	- 381 329 900
08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr		19 192 100	79 296 700	272 387 700	370 876 500	232 261 000	58 046 600	154 144 800	234 583 000	478 916 900	2 873 800	1 160 826 100	- 789 949 600
09 Ministerium für Bildung und Kultur		10 635 400	13 185 200	3 593 100	27 413 700	2 617 643 000	32 079 100	445 091 100		84 398 300	3 223 300	3 182 434 800	- 3 155 021 100
10 Rechnungshof		13 500			13 500	15 987 000	1 336 100			341 800	1 000	17 665 900	- 17 652 400
11 Ministerium für Bundesangelegen- heiten und Europa - Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund		52 700	300		53 000	5 747 800	2 295 400	132 900		213 600	300	8 390 000	- 8 337 000
12 Hochbaumaßnahmen		99 752 400	3 500 000	188 800 000	292 052 400	60 697 400	26 115 000	240 100 000	494 734 000	4 000 000	825 646 400	- 533 594 000	
14 Ministerium für Umwelt	40 000 000	27 288 300	5 654 500	15 522 300	88 465 100	103 809 000	48 944 800	30 363 600	8 578 100	264 064 300	11 329 000	467 088 800	- 378 623 700
15 Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung		20 091 100	213 516 700	9 498 200	243 106 000	667 839 100	162 634 900	372 678 800		112 422 700	10 587 500	1 326 163 000	- 1 081 057 000
16 Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann		700	100		800	2 863 300	968 600	4 059 900		27 600		7 919 400	- 7 918 600
20 Allgemeine Finanzen	12 207 200 000	148 972 000	2 014 132 500	5 360 773 000	19 731 077 500	1 535 713 900	5 363 366 400	1 738 095 100		382 900 100	2 642 500	9 022 718 000	- 10 708 359 500
Summe 1994	12 250 544 800	972 132 400	3 502 747 100	5 974 515 300	22 699 939 600	7 960 983 500	6 285 534 800	5 560 847 200	483 686 700	2 327 653 800	81 233 600	22 699 939 600	0
Summe 1993	12 420 724 800	948 844 000	3 198 357 900	5 398 872 300	21 966 799 000	7 614 758 400	5 910 547 700	5 189 825 500	541 153 200	2 538 523 800	171 990 400	21 966 799 000	0
Vgl. z. 1993	- 170 180 000	+ 23 288 400	+ 304 389 200	+ 575 643 000	+ 733 140 600	+ 346 225 100	+ 374 987 100	+ 371 021 700	- 57 466 500	- 210 870 000	- 90 756 800	+ 733 140 600	0

Haushaltsübersicht
über Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 1994

Epl.	Bezeichnung	Ansatz 1994 DM	Verpflichtungs- ermächtigungen DM	Soweit im Haushaltsplan Fällig- keitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			
				1995 DM	1996 DM	1997 DM	1998 ff. DM
1 000 DM							
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag						
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei						
03	Ministerium des Innern und für Sport	57 777	23 540	16 240	6 000		
04	Ministerium der Finanzen						
05	Ministerium der Justiz	12	80				
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit	160 687	201 640	38 625	22 390	15 390	125 235
07	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	138 283	109 378	57 323	28 515	16 980	6 560
08	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	726 897	588 037	256 049	154 288	150 050	25 150
09	Ministerium für Bildung und Kultur	140 007	101 018	55 798	45 220		
10	Rechnungshof						
11	Ministerium für Bundes- angelegenheiten und Europa – Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund						
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	726 378	848 800	349 376	185 524	100 300	97 200
14	Ministerium für Umwelt	222 526	90 924	21 094	31 920	36 510	1 400
15	Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung	11 689	4 415	3 415			
16	Ministerium für die Gleich- stellung von Frau und Mann						
20	Allgemeine Finanzen	229 620	231 200	79 920	93 760	25 840	31 680
	Zusammen	2 413 876	2 199 032	877 840	567 617	345 070	287 225

Finanzierungsübersicht 1994

	Betrag für 1994 DM	Betrag für 1993 DM
1	2	3
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	22 699 939 600	21 966 799 000
abzüglich		
1.1 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 437 649 200	3 229 113 000
1.2 Zuführungen an Rücklagen	4 000 000	3 000 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
Ausgaben im Finanzierungssaldo	19 258 290 400	18 734 686 000
2. Einnahmen	22 699 939 600	21 966 799 000
abzüglich		
2.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 330 400 000	4 485 300 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen		
2.3 Einnahmen aus Überschüssen		
Einnahmen im Finanzierungssaldo	17 369 539 600	17 481 499 000
3. Finanzierungssaldo	1 888 750 800	1 253 187 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuerschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 330 400 000	4 485 300 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 437 649 200	3 229 113 000
Saldo	1 892 750 800	1 256 187 000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen		
6.2 Zuführungen an Rücklagen	4 000 000	3 000 000
Saldo	-4 000 000	-3 000 000
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	1 888 750 800	1 253 187 800

Kreditfinanzierungsplan 1994

	Betrag für 1994 DM	Betrag für 1993 DM
1	2	3
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig		
1.1.1 zu allgemeinen Zwecken	5 330 400 000	4 485 300 000
1.1.2 zu besonderen Zwecken		
1.2 kurzfristig		
Summe Einnahmen	5 330 400 000	4 485 300 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1 Anleihen		
2.1.2 Schuldscheindarlehen		
– von Banken usw.	2 425 537 100	2 241 544 800
– von Versicherungen	455 500 000	611 500 000
– von Sozialversicherungsträgern	105 071 700	65 066 600
– von sonstigen	288 379 700	147 756 100
2.1.3 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4 Ausgleichsforderungen	13 158 700	13 243 500
2.1.5 Altsparerentschädigung	1 000	1 000
2.1.6 Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden	1 000	1 000
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden		
2.2.1 Kassenobligationen	150 000 000	150 000 000
2.2.2 Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3 Marktpflege		
Summe Ausgaben	3 437 649 200	3 229 113 000
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 892 750 800	1 256 187 000

Kreditfinanzierungsplan 1994

	Betrag für 1994 DM	Betrag für 1993 DM
1	2	3
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1 zur Förderung des Wohnungsbaus	30 000 000	37 100 000
4.2 zur Förderung des Städtebaus		
4.3 für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen	30 000 000	37 100 000
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1 Tilgung an den Bund	29 157 400	23 717 900
5.2 Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3 Tilgung an ERP-Sondervermögen	9 900	9 900
Summe Ausgaben	29 167 300	23 727 800
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	832 700	13 372 200
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	5 330 400 000	4 485 300 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	30 000 000	37 100 000
Zusammen	5 360 400 000	4 522 400 000

Haushaltsübersicht
über Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1995

Einzelplan	Einnahmen						Ausgaben						+ Überschlag - Zuschlag			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13	14
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM
01 Landtag		839 300	600				839 900	32 350 500	6 352 300	9 607 600		677 600	141 000	49 129 000	- 48 289 100	
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei		1 295 300	5 242 400		1 078 300		7 616 000	28 630 000	12 651 600	2 315 300		416 000	1 163 000	45 175 900	- 37 559 900	
03 Ministerium des Innern und für Sport		68 197 700	31 454 200		33 207 300		132 859 200	1 073 048 200	157 877 400	152 128 600	100	48 630 500	28 263 300	1 659 948 100	- 1 327 088 900	
04 Ministerium der Finanzen		59 278 600	315 155 900		13 510 800		387 945 100	653 547 000	70 361 600	234 368 700	210 500	11 551 500	11 883 600	981 922 700	- 593 977 600	
05 Ministerium der Justiz		321 620 900	5 615 700		25 000		327 261 600	567 495 600	174 094 500	14 081 200		10 046 100	1 217 600	746 935 000	- 439 673 400	
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit		66 646 800	790 351 900		2 008 300		859 007 000	189 216 800	56 739 100	2 415 479 400		252 236 600	1 120 100	2 914 742 000	- 2 055 735 000	
07 Ministerium für Landwirtschaft, Wälder und Foren	3 524 800	136 422 500	93 764 900		70 390 300		304 102 500	305 858 400	79 492 500	156 620 300		136 645 500	4 655 800	683 272 500	- 379 170 000	
08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr		18 947 500	82 309 500		282 096 200		383 353 200	241 545 000	60 382 200	156 224 100	234 175 000	562 225 800	2 738 100	1 357 290 200	- 873 937 000	
09 Ministerium für Bildung und Kultur		10 754 800	6 418 500		3 583 100		20 756 400	2 722 349 000	31 599 400	454 252 300		93 374 500	3 235 000	3 304 710 200	- 3 283 953 800	
10 Rechnungshof		23 000					23 000	16 625 000	1 363 000			345 200	1 000	18 334 200	- 18 311 200	
11 Ministerium für Bundesangelegen- heiten und Europa - Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund		22 900	300				23 200	5 976 800	2 301 800	132 900		116 400	300	8 528 200	- 8 505 000	
12 Hochschulangelegenheiten		99 752 400	1 200 000		168 260 000		269 212 400		60 697 400	27 225 000	267 000 000	487 615 000	4 000 000	846 537 400	- 577 325 000	
14 Ministerium für Umwelt	40 000 000	28 292 600	5 082 400		16 247 300		89 623 300	107 967 000	49 800 800	31 450 600	12 535 200	260 139 300	11 539 700	473 432 600	- 383 810 300	
15 Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung		20 674 200	215 713 700		9 734 200		246 122 100	697 565 700	167 540 400	3 811 317 300		112 251 700	10 824 500	1 369 499 600	- 1 123 377 500	
16 Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann		700	100				800	2 976 500	919 700	3 659 900		25 600	20 000	7 601 700	- 7 600 900	
20 Allgemeine Finanzen	11 266 200 000	151 494 700	1 717 524 800		5 109 475 000		20 240 692 500	1 644 046 500	5 414 452 400	1 812 123 600		408 135 800	- 196 400 400	9 082 377 900	+11 158 314 600	
Summe 1995	13 309 724 800	984 263 700	3 269 834 900		5 705 613 800		23 269 437 200	8 289 218 000	6 346 625 900	5 850 936 800	519 920 800	2 384 333 100	- 115 597 400	23 269 437 200	0	
Summe 1994	12 230 544 800	972 132 400	3 502 747 100		5 974 515 300		22 699 939 600	7 960 983 500	6 285 534 800	5 560 847 200	483 686 700	2 327 653 800	81 233 600	22 699 939 600	0	
Vgl. z. 1994	+1 059 180 000	+ 12 131 300	- 232 912 200		- 268 901 500		+ 569 497 600	+ 328 234 500	+ 61 091 100	+ 290 089 600	+ 30 234 100	+ 56 679 300	- 196 831 000	+ 569 497 600	0	

Haushaltsübersicht
über Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 1995

Epl.	Bezeichnung	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Soweit im Haushaltsplan Fällig- keitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			
				1995 DM	DM	1996 DM	1997 DM
		1 000 DM					
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag						
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei						
03	Ministerium des Innern und für Sport	43 128	19 840	14 840	5 000		
04	Ministerium der Finanzen						
05	Ministerium der Justiz	6 226	1 843	1 763			
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit	134 230	192 783	35 369	23 264	134 150	
07	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	129 313	101 078	54 873	25 175	14 490	6 590
08	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	831 688	528 573	214 798	213 175	98 100	
09	Ministerium für Bildung und Kultur	148 963	112 220	66 900	45 320		
10	Rechnungshof						
11	Ministerium für Bundes- angelegenheiten und Europa – Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund						
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	745 106	724 601	268 001	148 100	89 500	93 600
14	Ministerium für Umwelt	221 108	104 924	21 094	40 920	41 510	1 400
15	Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung	10 609	3 220	3 220			
16	Ministerium für die Gleich- stellung von Frau und Mann						
20	Allgemeine Finanzen	258 436	227 000	79 500	92 500	25 000	30 000
	Zusammen	2 528 807	2 016 082	760 358	593 454	402 750	131 590

Finanzierungsübersicht 1995

	Betrag für 1995 DM	Betrag für 1994 DM
1	2	3
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	23 269 437 200	22 699 935 600
abzüglich		
1.1 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 467 054 100	3 437 649 200
1.2 Zuführungen an Rücklagen	4 000 000	4 000 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
Ausgaben im Finanzierungssaldo	19 798 383 100	19 258 290 400
2. Einnahmen	23 269 437 200	22 699 939 600
abzüglich		
2.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 080 100 000	5 330 400 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen		
2.3 Einnahmen aus Überschüssen		
Einnahmen im Finanzierungssaldo	18 189 337 200	17 369 539 600
3. Finanzierungssaldo	1 609 045 900	1 888 750 800
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 080 100 000	5 330 400 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 467 054 100	3 437 649 200
Saldo	1 613 045 900	1 892 750 800
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen		
6.2 Zuführungen an Rücklagen	4 000 000	4 000 000
Saldo	– 4 000 000	– 4 000 000
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	1 609 045 900	1 888 750 800

Kreditfinanzierungsplan 1995

	Betrag für 1995 DM	Betrag für 1994 DM
1	2	3
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig		
1.1.1 zu allgemeinen Zwecken	5 080 100 000	5 330 400 000
1.1.2 zu besonderen Zwecken		
1.2 kurzfristig		
Summe Einnahmen	5 080 100 000	5 330 400 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1 Anleihen		
2.1.2 Schuldscheindarlehen		
– von Banken usw.	2 148 134 600	2 425 537 100
– von Versicherungen	407 500 000	455 500 000
– von Sozialversicherungsträgern	41 577 200	105 071 700
– von sonstigen	856 501 300	288 379 700
2.1.3 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4 Ausgleichsforderungen	13 339 000	13 158 700
2.1.5 Altsparerentschädigung	1 000	1 000
2.1.6 Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden	1 000	1 000
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden		
2.2.1 Kassenobligationen		150 000 000
2.2.2 Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3 Marktpflege		
Summe Ausgaben	3 467 054 100	3 437 649 200
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 613 045 900	1 892 750 800

Kreditfinanzierungsplan 1995

	Betrag für 1995 DM	Betrag für 1994 DM
1	2	3
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1 zur Förderung des Wohnungsbaus	26 500 000	30 000 000
4.2 zur Förderung des Städtebaus		
4.3 für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen	26 500 000	30 000 000
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1 Tilgung an den Bund	29 087 400	29 157 400
5.2 Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3 Tilgung an ERP-Sondervermögen	9 900	9 900
Summe Ausgaben	29 097 300	29 167 300
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 2 597 300	832 700
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	5 080 100 000	5 330 400 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	26 500 000	30 000 000
Zusammen	5 106 600 000	5 360 400 000

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 1994/1995 werden gemäß Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1, 11 und 12 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) die Haushaltspläne des Landes für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 festgestellt und die nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme der zur Deckung der Ausgaben in den genannten Haushaltsjahren notwendigen Kredite sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen erteilt.

Der Entwurf enthält ferner – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Haushalts – die für den Vollzug der Haushaltspläne 1994 und 1995 erforderlichen Bestimmungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In den Absätzen 1 und 2 wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben der als Anlagen beigefügten Haushaltspläne getrennt nach Haushaltsjahren festgestellt.

Zu § 2

Absatz 1 enthält die – ebenfalls nach Haushaltsjahren getrennte – Ermächtigung für den Minister der Finanzen, die zur Deckung der Ausgaben benötigten Kredite bis zu der jeweils veranschlagten Höhe aufzunehmen.

Absatz 2 beinhaltet eine vorsorgliche Ermächtigung für eine Umschuldung bisher aufgenommener Kredite, wenn sich für das Land per Saldo eine Zinskostensparnis ergibt oder der Gläubiger ein ihm eingeräumtes Kündigungsrecht ausübt.

Absatz 3 enthält die Ermächtigung, Kredite durch Zusatzvereinbarungen gegen das Risiko von Zinsänderungen zu schützen.

Absatz 4 erteilt die Ermächtigung zur zusätzlichen Kreditaufnahme bis zu je 25 Millionen DM in den Haushaltsjahren 1994 und 1995 für den Fall, daß aus dem öffentlichen Bereich unvorhergesehen zweckgebundene Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 5 ermächtigt den Minister der Finanzen zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die der Aufrechterhaltung der Kassenliquidität dienen. In Anlehnung an die Regelungen bei der Mehrzahl der anderen Bundesländer wurde der Höchstbetrag auf einen bestimmten Vorphundertatz des Haushaltsvolumens festgelegt.

Absatz 6 sieht vor, daß das Land bei der Auflösung der Landsiedlung GmbH noch bestehende Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen dieser Gesellschaft übernimmt.

Zu § 3

Die Bestimmungen erhalten Ermächtigungen für den Minister der Finanzen zur Schaffung und Umwandlung von Planstellen unter den dort im einzelnen aufgeführten, eng begrenzten Voraussetzungen.

Zu Absatz 1

Satz 1 Nr. 1

Die Ermächtigung dient dazu, stellenmäßige Konsequenzen, die durch Rechtsvorschriften (z. B. besoldungsgesetzliche Änderungen) zwingend vorgeschrieben werden und zeitlich unaufschiebbar sind, zu ermöglichen.

Satz 1 Nr. 2

Die Regelung dient der Schaffung von Planstellen für Polizeivollzugsbeamte, die polizeidienstuntauglich sind, aber noch in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden können (§ 210 Abs. 3 LBG).

Satz 1 Nr. 3

Die Regelung ermöglicht es, ohne Erfüllung der strengen Voraussetzungen der Unabweisbarkeit im Sinne von § 37 Abs. 1 LHO im Haushaltsvollzug Planstellen zu schaffen, soweit dem Land von dritter Seite zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Satz 1 Nr. 4

Die Bestimmung soll dem Hochschulrecht Rechnung tragen, das u.a. zur Aufgabe macht, durch entsprechende Stellenbemessung eine optimale Personalstruktur in den einzelnen Fachbereichen herbeizuführen. Es würde dem Gesetzesauftrag nicht genügen, diese Zielrichtung durch entsprechende Gestaltung der Stellenpläne bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung pauschal zu ermöglichen; vielmehr ist zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation eine auf die Einzelperson bezogene Entscheidung zweckmäßig, die eine Ermächtigung zur Stellenumwandlung im Einzelfall erforderlich macht.

Satz 1 Nr. 5

Die Bestimmung ermächtigt den Minister der Finanzen zur Umwandlung von Planstellen für Vollzeitkräfte in Planstellen für Teilzeitkräfte (und umgekehrt) sowie zur Umwandlung von Planstellen für Teilzeitkräfte zwischen solchen mit 75 v. H. und 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit. Sie zieht damit Folgerungen aus der Wahl der Arbeitszeit nach den einschlägigen Bestimmungen des Landesbeamten- und Landesrichtergesetzes. Außerdem sollen solche Umwandlungen auch für den Zweck der Beförderung von Teilzeitkräften ermöglicht werden.

Satz 1 Nr. 6

Die Ermächtigung zur Stellenumwandlung soll dazu dienen, insbesondere ausscheidende Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis durch junge beamtete Lehrkräfte zu ersetzen.

Zu Absatz 2

Die bisher vorgenommenen Stelleneinsparungen können zur Folge haben, daß in Einzelfällen bei Beachtung der derzeitigen Stellenrelationen in den Einzelplänen weniger Planstellen in Beförderungsjahren vorhanden sind, als die tatsächliche Zahl der Stelleninhaber dies erfordert, so daß sich eine Stellenüberbesetzung ergeben kann. Um dies zu bereinigen, bedarf es der Ermächtigung zu entsprechenden Stellenhebungen, die im Laufe der nachfolgenden Haushaltsjahre wieder abgebaut werden sollen, wozu sogenannte „ku-Vermerke“ ausgebracht werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Umsetzung der Beschlüsse der Landesregierung vom 15. Juni 1993 zur Fortführung des Personalwirtschaftskonzepts ab 1995. Durch die Sperre von 25 v. H. der freiwerdenden Stellen wird das für die Einsparung erforderliche Stellenvolumen sichergestellt.

Zu Absatz 4

Die auf neun Monate ausgeweitete Wiederbesetzungssperre dient der Begrenzung des Personalausgabenwachses, um aufgrund der schwierigen Finanzlage einen größeren Freiraum für andere Aufgabenbereiche zu schaffen.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird der Betrag, bis zu dem es nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO im Falle über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, auf 10 Millionen DM erhöht. Dies dient der gesamtstaatlichen Rechtsvereinheitlichung, da diese Betragsgrenze in den Haushaltsgesetzen der westlichen Flächenländer und des Bundes bereits seit Jahren gilt.

Zu Absatz 2

Damit wird die Betragsgrenze für die vierteljährlich dem Landtag mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben unverändert auf 50 000 DM festgelegt.

Zu Absatz 3

Diese Gesetzesregelung schafft wie bisher die Möglichkeit, Strukturhilfemittel innerhalb des Landeshaushalts umzuschichten, wenn der Bund im Rahmen der Abwicklung von Strukturhilfeprojekten einzelne Maßnahmen oder Maßnahmebereiche nicht als förderfähig anerkennt. Darüber hinaus soll eine Umsetzung möglich sein, wenn sich die

Durchführung und der Mittelabfluß veranschlagter Maßnahmen verzögert.

Zu Absatz 4

Die Regelung soll der Landesverwaltung die Möglichkeit geben, die zunehmend auf dem Markt angebotenen neuen Finanzierungsformen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu nutzen.

Zu § 5

Hier wird das Verfahren für die Bewirtschaftung der Mittel zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung festgelegt, soweit deren endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landeshaushalts nicht vorgelegen haben und deshalb nicht vom zuständigen Fachminister und dem Minister der Finanzen geprüft werden konnten.

Zu § 6

Die Bestimmung entspricht weitgehend den Regelungen in Bund und Ländern. Sie beinhaltet die rechtliche Grundlage für die Rückforderung von Zuwendungen nebst der Erhebung von Zinsen unter den dort genannten Voraussetzungen.

Zu § 7

Absatz 1 gibt dem Minister der Finanzen entsprechend den vorangegangenen Gesetzen die Ermächtigung für die verbilligte Abgabe von Bauland zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus.

In Absatz 2 wird zugelassen, Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich anderen öffentlichen Verwaltungen zu überlassen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Regelung beruht auf einer Empfehlung des für den Bereich des Bundes, der Länder und der Kommunen bestehenden Kooperationsausschusses „Automatisierte Datenverarbeitung“, die inhaltlich unter den Finanzministern der Länder abgestimmt ist.

Zu § 8

Der Minister der Finanzen soll wie bisher ermächtigt werden, Bürgschaften für Kredite im Bereich des Wohnungsbaus, des Weinbaus und der Wirtschaftsförderung zu übernehmen.

Die Ermächtigung des Absatzes 3 zur Abgabe von Garantieerklärungen dient der Förderung von Kunst, Literatur und Geschichte. Mit der damit verbundenen Abdeckung von Schadensrisiken an Leihgaben Dritter im Rahmen von Ausstellungen werden Abschlüsse entsprechend hoher Versicherungen vermieden.

Zu § 9

Die Bestimmung dient einer nach dem Atomgesetz notwendigen Freistellungsverpflichtung des Landes für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich zur Abgeltung von Schadenersatzansprüchen aus einem eventuellen nuklearen Ereignis.

Zu § 10

Die Ermächtigung dient dazu, der Investitions- und Strukturbank (ISB) durch die Gewährübernahme des Landes optimale Konditionen bei Kreditaufnahmen zu ermöglichen.

Zu § 11

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß in die Höchstbeträge der § 8 und 9, neben den Ermächtigungen zur Übernahme neuer Gewährleistungen, auch die bereits in früheren Jahren eingegangenen Gewährleistungen einbezogen werden, soweit das Land hieraus noch zu Zahlungen verpflichtet werden kann.

Zu § 12

Den Ministern soll ermöglicht werden, von den ihnen nach

diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen auch über das Haushaltsjahr hinaus Gebrauch zu machen, soweit das neue Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist.

Zu § 13

Absatz 1 trägt hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes entsprechend den §§ 11 und 12 LHO dem Jährlichkeitsprinzip des Haushalts Rechnung.

Mit der Bestimmung des Absatzes 2 soll die Anwendbarkeit des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, das künftig dem § 6 vergleichbare Regelungen treffen wird, ohne zeitlichen Aufschub herbeigeführt werden.